



Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Agnes

als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)
der Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Suitbertus
Düsseldorf-Kaiserswerth

Erstellt von Karin Bodzian

in Zusammenarbeit mit dem Team der Kita
sowie der Verwaltungsleitung und dem Leitungsteam des Pfarrverbandes



Inhalt

1.	Einleitung.....	5
2.	Allgemeine Definition von Gewalt.....	5
3.	Gesetzliche Grundlage.....	6
4.	Leitbild.....	6
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen.....	7
5.1	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten.....	7
5.1.1	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung.....	7
5.1.2	Präventionskraft.....	7
5.2	Personalauswahl und Einstellungsverfahren.....	8
5.2.1	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation.....	8
5.2.2	Erweitertes Führungszeugnis.....	8
5.2.3	Selbstauskunftserklärung.....	8
5.2.4	Präventionsschulung.....	8
5.2.5	Verhaltenskodex.....	8
5.2.6	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten.....	13
5.2.7	Sonstige Beschäftigte.....	13
5.3	Einarbeitung und Qualifizierung.....	13
5.3.1	Einarbeitungskonzept.....	13
5.3.2	Personal- und Teamgespräche/Supervision.....	13
5.3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung.....	13
5.3.4	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen.....	13
5.4	Beschwerdemanagement.....	14
5.4.1	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende.....	14
5.4.2	Externe Beschwerdestelle.....	14
5.5	Qualitätsmanagement.....	14
5.5.1	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements.....	14
5.5.2	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes.....	14
5.6	Vernetzung und Transparenz.....	14
5.6.1	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....	14
5.6.2	Externe Beratungsstellen.....	14
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....	15
6.1	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen.....	15
6.1.1	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen.....	15
6.1.2	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe.....	16
6.1.3	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene.....	16
6.2	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	16
6.2.1	Kinderrechte.....	16
6.2.2	Partizipation.....	17
6.2.3	Beschwerdemöglichkeiten.....	17
6.3	Sexualpädagogisches Konzept.....	17
6.4	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern.....	18
6.5	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung.....	18
6.5.1	Information und Sensibilisierung der Eltern.....	18
6.5.2	Erziehungspartnerschaft.....	18
6.5.3	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern.....	19
6.6	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung.....	19



7.	Intervention bei Verdacht Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	20
7.1	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	20
7.2	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern.....	21
7.3	Aufgaben der Mitarbeitenden.....	21
7.4	Aufgaben der Leitung.....	21
7.5.	Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte.....	22
7.5.1.	Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	22
7.5.2.	Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:.....	22
7.6.	Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII.....	23
7.6.1.	Grundprinzipien der Prüfung.....	24
7.6.2.	Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen.....	24
7.6.3.	Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung.....	26
8.	Nachhaltige Aufarbeitung.....	26
8.1	Nachhaltiger Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern.....	26
8.2	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	26
8.3	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern.....	26
8.4	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	26
8.5.	Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung.....	27
8.6	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls.....	29
8.7	Reflexion des Interventionsprozesses.....	29
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	30
9.1	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung.....	30
9.2.	Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf.....	31
9.3	Verfahrensablauf.....	32
9.4	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten.....	32
9.5	Datenschutz.....	32
9.5.1.	Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.....	33
9.5.2.	Grundsätze der Datenverarbeitung.....	33
9.5.3.	Folgende Daten dürfen verarbeitet werden.....	33
9.5.4.	Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden.....	33
9.5.5.	Datenweitergabe an Behörden.....	34
9.5.6.	Dokumentation und Aufbewahrung.....	34
9.5.7.	Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).....	34
9.6.	Musterdokumente und Tools.....	34
9.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote.....	35
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	35
10.1	Als Teil der alltäglichen Arbeit.....	35
10.2	Als Teil der Dienstgespräche.....	35
10.3	Als halbjährliche Überprüfung.....	35



11. Anlagen	36
11.1 Adressen und Ansprechpartner.....	36
11.2 Verhaltenskodex.....	37
11.3 Selbstauskunftserklärung.....	46
11.4 Zuständigkeiten DiCV	47
11.5 Dokumentationsbogen DiCV	49
11.6 Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV.....	55
11.7. Dokumentation der Hilfemaßnahme.....	62
11.7.1 Ausgangsdaten.....	62
11.7.2 Interner Informationsfluss.....	64
11.7.3 Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	65
11.7.4 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten.....	66



1. Einleitung

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Agnes hat 60 Kinder/Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in 3 Gruppen und liegt in Düsseldorf Angermund. Wir betreuen Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren.

Unser Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind

Das Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung St. Agnes ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) des Pfarrverbandes Angerland/Kaiserswerth.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§ 2, Nr. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita



3. Gesetzliche Grundlage

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

4. Leitbild

- Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf und nehmen es an, ohne sein Verhalten stets zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenarten und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen
- wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde; jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt
- durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes, mit und ohne Behinderung, sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben wir in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit
- wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Folge kurz MA genannt) sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten
- die MA nehmen dadurch die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und stärken sie in ihren Interessen, Stärken und Begabungen
- die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit
- in unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen
- unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden
- die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können
- das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin
- die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern
- das Machtverhältnis zwischen uns als MA und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um



- die MA schätzen die Eltern als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien
- wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander
- die Haltung und das Handeln der MA sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt
- religionspädagogische Angebote werden gemeinsam mit den Kindern entwickelt
- es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt
- Die Liebe Gottes zu allen Menschen ist Bestandteil jeglichen Handelns und ist im Alltag unserer Gemeinschaft spürbar.
- die christliche Botschaft bildet die Grundlage unseres Lebens und unserer Arbeit und gibt uns Orientierung für unser Handeln
- durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar
- unsere Kindertageseinrichtung ist des Pfarrverbandes Angerland/Kaiserswerth und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinde

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts

Die Einrichtung ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, die praktische Umsetzung, die Anleitung neuer MA, die Thematisierung in Dienstgesprächen, die Protokollierung, für die Einbeziehung und Information/Meldung an den Träger.

Die Kommunikationsstruktur stellt sich wie folgt dar, regelmäßige Besprechungen Verwaltungsleitung und Kita-Leitung und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten.

5.1.2 Präventionskraft

Unsere Präventionsfachkraft ist Frau Anne Jakobs, erreichbar unter Telefonnummer 0203-741901 und ist im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahme geschult und rezertifiziert

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

-  Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
-  unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
-  kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
-  trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen



Rechtsträgers

-  berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
-  trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
-  benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung und verweisen auf den Verhaltenskodex hin. Im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, die Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und MA. In unseren Stellenausschreibungen weisen wir auf dieses SK, auf Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt/Selbstauskunftserklärung/Verhaltenskodex hin. Unterlagen werden in Personalakte in der Rendantur hinterlegt und dokumentiert. Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert z.B. beim Vorstellungsgespräch in der Einarbeitungszeit, da der/die neue MA so schnell wie möglich an einer Präventionsschulung teilnehmen soll. Des Weiteren gibt es regelmäßige Gespräche in den Teambesprechungen.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die MA legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

5.2.3 Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung wird von jedem/r MA einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist/ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4 Präventionsschulung

Jede/r MA nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

5.2.5 Verhaltenskodex

Der/Die MA unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PräVO § 6). Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt. Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird sichergestellt durch Frau Anne Jakobs z.B. Dienstanweisung/hausinterne Regelungen, in SK verankert. Sanktionen bei Nichteinhaltung sind bekannt und werden über ## veröffentlicht (bspw. Homepage, im SK verankert).





5.2.5.1 Sprache und Wortwahl

Gerade Sprache und Wortwahl haben einen hohen Stellenwert in unserer Arbeit, deswegen:

- ☐ Verwenden wir in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen...
- ☐ Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander.
- ☐ Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- ☐ Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen kindgemäß antworten.
- ☐ Wir werden die Kinder mit ihrem Namen ansprechen und verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen.
- ☐ Wir werden positiv die Kinder wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht durch Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Äußeres festgelegt werden.
- ☐ Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

5.2.5.2 Nähe und Distanz von Mitarbeiter/innen zu den Kindern

- ☐ Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung.
- ☐ Die Kinder dürfen nicht von den Erzieherinnen nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen), private Besuche sind nicht erlaubt.
- ☐ Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- ☐ Die MA haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- ☐ Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden.
- ☐ Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten.
- ☐ Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- ☐ Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes – aber immer herzlich und natürlich.
- ☐ Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand.
- ☐ Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Sollte ein Kind dennoch eine Erzieherin küssen, so ist dieses unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrundes zu sehen. Der Erzieher weist das Kind liebevoll darauf hin, dass



dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.

- ☒ Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen.
- ☒ Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag.

5.2.5.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Kinder können natürlicher kindlicher körperlicher Neugier im Spiel nachgehen, werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder, Kind darf Spiel selbst beenden, andere Kinder müssen das akzeptieren (evtl. Projekte wie „Mut tut gut“, „YoBaDu“ und „Kampfkatten“); klare Regeln: kein Wehtun, nichts in Körperöffnungen stecken, keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern, „Hilfe holen ist kein Petzen“

5.2.5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ☒ der KiTa, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der KiTa. Eine Veröffentlichung von Fotos aus den Einrichtungen erfolgt nur für KITA oder Gemeindezwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa oder aus dem Alltag der KiTa werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht. Zu Beginn der KITA-Zeit werden entsprechende Einverständniserklärungen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
- ☒ Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- ☒ Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die MA sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.
- ☒ Zur Vereinfachung soll angestrebt werden, dass die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.a. Zwecken erteilen. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.
- ☒ Die Erzieherinnen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern.
- ☒ Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- ☒ Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.
- ☒ Die Benutzung der in der KITA verwendeten SD-Karten und anderer Datenträger ist ausschließlich auf dem Dienstcomputer zulässig.
- ☒ Fotos werden ausschließlich auf dem Dienst-PC oder anderer Medienspeicher der KITA gespeichert und bearbeitet.



5.2.5.5 Angemessenheit von Körperkontakten

- ☞ Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen.
- ☞ Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Ohr- oder Stirnthermometer bereit. Das Wickeln von Kleinkindern erfolgt orientiert an der Maßnahme ruhig und umsichtig.
- ☞ Zum Bereich des Wickelns:
 - Wir führen ein Wickeltagebuch.
 - Erst nach Teilnahme an der Präventionsschulung ist das Wickeln der Kinder erlaubt.
 - Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt (auf Bauch pusten/nicht zu lange ohne Windel herumliegen lassen).
 - Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen, da ihnen die nötige Präventionsschulung fehlt.
 - Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.

5.2.5.6 Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- Die Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird.
- Toiletten und Wickelräume sind für Fremde Personen nicht einsehbar, räumlich getrennt, in geschütztem Rahmen.
- Wenn Kinder auf unserem Außengelände plantschen oder baden, ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind und sich in einem geschützten Bereich, in diesem Fall der Flur oder der Gruppenraum umziehen können.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.
- Der Bereich der körperlichen Erkundung/ „Doktorspiele“:
 - Wir fördern in unseren Einrichtungen keine „Doktorspiele“. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen.
 - In unseren Gruppen und Einrichtungen lassen wir „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter stattfinden.
 - Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem „nein“ sagen können (Regelabsprache).
 - Die Kinder werden während dieser Zeiten im Blick behalten, damit kein Kind das andere zu ungewollten Handlungen zwingt. Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert.
 - Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert.



5.2.5.7 Zulässigkeiten von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke und Geschenke im Adventskalender.
- Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen.
- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell).

5.2.5.8 Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert.
- Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)
- Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.
- sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen werden untersagt, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

5.2.5.9 Verhalten von Ausflügen und Übernachtung in der Kita

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- Die Kinder können selbst entscheiden, ob Sie an dem Ausflug oder der Übernachtung teilnehmen möchten.
- Wenn ein Kind bei der Übernachtung im Laufe des Abends Heimweh bekommt, werden die Eltern angerufen und das Kind wird ggf. von den Eltern abgeholt.
- Bei einer Übernachtung der Kinder in der Kita schlafen alle Kinder gemeinsam mit betreuendem MA im Turnraum der Einrichtung.
- Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.
- Die Kinder sind bei Ausflügen immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe und MA zusammen.

5.2.5.10 Machtmissbrauch

- Generell unterbinden wir körperliche Überlegenheit von MA und dass diese nicht ausgenutzt wird.
- Unsere MA sind dazu angehalten seine/ihre Autorität nicht auszunutzen und Handlungen den Kindern kindgerecht, wenn möglich auf Augenhöhe zu erklären.



5.2.6 Minderjährige Auszubildende und Praktikanten/Praktikanten

- Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht.
- Häufig ist den minderjährigen Auszubildenden die Tragweite Ihrer Taten (z.B. Kampf-Rollen-Spiele oder auch gemalten Bildern) und Worte (genereller Sprachgebrauch - Kumpel, Bro, Junge...) nicht bewusst.
- Gerade hier muss man in eine regelmäßige Kommunikation gehen und für eine kindgerechte Kommunikation sensibilisieren.
- Die minderjährigen Auszubildenden und Praktikanten/innen haben in Ihrem Anleiter/in ihrer Anleiterin einen festen zugewiesenen Ansprechpartner. Des Weiteren werden sie regelmäßig über ihre Rechte und Pflichten informiert.

5.2.7 Sonstige Beschäftigte

Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige Personen werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen Präventionsauflagen wie alle MA (siehe oben). Des Weiteren besuchen Sie bei einer regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit (Lese-Oma, Schach-AG) einen halbtägigen Präventionskurs.

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1 Einarbeitungskonzept

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kenntnis über das Schutzkonzept, insbesondere über das Leitbild und den Verhaltenskodex. Diese Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Einrichtungsleitungen.

5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Eine Jährliche Praxisüberprüfung des Schutzkonzeptes findet in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen und Verwaltungsleitung auf Basis der Erfahrungen statt, wird dokumentiert und nach Bedarf aktualisiert.

5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv die Einrichtungsleitungen zu Kinderschutzthemen beworben (siehe auch caritascampus).

5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung.



5.4 Beschwerdemanagement

5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz; Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln; MA haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleginnen/Kollegen, Leitung, leitendem Pfarrer, VL, Mitarbeitervertretung (MAV); auch hier gilt „Hilfe holen ist kein Petzen!“ Strukturierte Verfahren sind vorhanden und bekannt; Aussagen zum Umgang mit Gewalt bezüglich der verschiedenen Verfahrenswege erfolgen

5.4.2 Externe Beschwerdestelle

- Per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de
- Per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5 Qualitätsmanagement

5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention; SK ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe).

5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Wir verpflichten uns zu einer regelmäßigen Überprüfung, dies erfolgt spätestens alle fünf Jahre. Des Weiteren findet eine Überprüfung des SK bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt, sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). In der Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes.

5.6 Vernetzung und Transparenz

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Es wird sichergestellt, dass den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisiertegewalt/betroffene/

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter.e.V.-Kontakt-und-Informationsstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Mädchen-und-Jungen)

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/



6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

In unserer Einrichtung gibt es feste Kommunikationsstruktur, es gibt jeden Mittwoch eine regelmäßige Dienstbesprechung und auch wenn nicht jedes Mal alle Erzieher/innen teilnehmen können, kann davor im Kleinteam gesprochen werden, ob es ein Thema für die Dienstbesprechung gibt.

Bei einem Verdacht auf Fehlverhalten oder Gewalt (ob physisch oder psychisch) durch eine pädagogische Fachkraft in unserer Kita gibt es einen Ablaufplan:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Gespräch mit der Präventionsfachkraft/oder anderen
- Information des Trägers/ der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters
- Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Strafrechtliche Maßnahmen

Das Schutzkonzept wird veröffentlicht über Aushang im Eingangsbereich, Begrüßungsmappe im Foyer, Kita-Flyer, sowie ein Exemplar zur Einsicht im Mitarbeiteraum.

6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden; adäquate Maßnahme wird fallbezogen vereinbart (z.B. einrichtungsspezifischer Maßnahmenkatalog bei Nichteinhaltung)

6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:

Schlafräume, Nebenräume, Waschräume, Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

Schlafräume, Nebenräume, Waschräume, Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung, Verstecke im Außengelände, Kellerräume, Abstellräume, Personaltoilette, Bewegungsräume, alle Räume, in den nur eine Person arbeitet, Räume, in denen sich Kinder ohne Aufsichtsperson befinden.

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

Nicht einsehbare Räume, nicht einsehbare Ecken im Außengelände, Räume, in denen nur eine Person arbeitet, lange Zäune des Außengeländes, die öffentlich zugänglich sind, Einrichtung auf mehreren Ebenen.

Risiken durch organisatorische Strukturen (Machtmissbrauch/Entscheidungsstruktur/in welchen Situationen werden die Rechte der Kinder nicht geachtet?) bestehen durch:

Maßregelungen Kindern gegenüber, Bestrafungen, für Kinder nicht nachvollziehbare Regelungen im Alltag, Zwang zu einem bestimmten Verhalten.

personelle Ausstattung unserer Einrichtung weist folgende Risikofaktoren auf:

Hoher Krankenstand, ständig wechselndes Personal, Überbelastung des Personals, Nichtbesetzte Stellen, Langzeiterkrankte.



6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse/ Einschränkungen/ Vulnerabilitäten:

- Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedroht
- Mangelnde Sprachkompetenzen
- Auffällige Verhaltensweisen (z.B. Hyperaktivität, Aggressivität, Vermeidungsverhalten)

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund:

- U3 Kinder
- eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit
- Zusammensetzung der Gruppe

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

Wickeln, trösten, auf den Schoß sitzen, Körperpflege, Toilettengang, Umkleiden, Schlafsituationen, Erste Hilfe

Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang:
Siehe Punkt 5.2.5.2.

6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder werden über ihre Rechte informiert und haben Gelegenheit Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen. Die Kinder haben diverse Wahlmöglichkeiten im pädagogischen Alltag. Ein Rahmen der Entscheidungsfindung sind die Morgenrunden und Kinderkonferenzen (siehe pädagogisches Konzept).

6.2.1 Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzwahrung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel und Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:

- Wechselnde Projekte wie zum Beispiel: Stark auch ohne Muckis
- Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenzen



6.2.2 Partizipation

In der Pädagogik versteht man unter dem Begriff der Partizipation die Einbeziehung der Kinder bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen. Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kindertagesstätte. Uns ist es wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation (= Teilhabe) basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Partizipation ist ein wesentliches Element. Es bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen! Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen. So werden bei uns z.B. Regeln zusammen mit den Kindern besprochen und ausgehandelt. Es wird abgestimmt, wie der Tag gestaltet wird und was unternommen werden kann. Aus Anregungen und Wünschen von Seiten der Kinder können Projekte entstehen, die mehrere Wochen dauern. Die Kinder übernehmen Dienste.

Partizipation wird in unserer Einrichtung bereits umgesetzt durch:

- ☞ Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen Einzelgespräche
- ☞ Kinderkonferenzen
- ☞ Abfragen im Gruppenalltag
- ☞ Aufgaben im Tagesablauf wie z.B. Tisch decken, Mittagessen verteilen, anderen Kindern Helfen
- ☞ Anregungen und Wünsche der Kinder aufnehmen und in den pädagogischen Alltag integrieren.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

- Jederzeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Einrichtungsleitung
- Tägliche Morgenrunde
- Kinderkonferenzen

Folgende Grundsätze/Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren sind in unserer Einrichtung festgelegt für Eltern:

- Jederzeit können Beschwerden beim Gruppen-Team, der Einrichtungsleitung, Elternvertreter, Verwaltungsleitung, leitender Pfarrer erfolgen.
- Sie werden so schnell wie möglich entweder in einem Einzelgespräch, bei den Dienstbesprechungen einmal wöchentlich oder während der Sitzungen des Elternbeirates (ca. dreimal im Jahr) thematisiert.
- Die Beschwerdewege und Ansprechpartner sind bekannt und sind veröffentlicht (z.B. schwarzes Brett, Homepage).

6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Bedeutsamkeit für den Kinderschutz (sicheren Lern- und Lebensraum bieten, Stärken stärken); Sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit (siehe auch pädagogisches Konzept oder auch eigenes sexualpädagogisches Konzept)

Die Kinder in unserer Einrichtung haben ein Recht darauf, wahrgenommen und unterstützt zu werden. Dies gilt auch in Ihrer Geschlechterrolle, auch hier wachsen die Jungen und Mädchen in Ihrer Entwicklung rein. Sie entdecken Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten und lernen diese zu respektieren und zu achten.



Dies passiert dadurch, dass:

- Das Team angeregt wird, sich mit den Geschlechterrollen von Mädchen und Jungen auseinander zu setzen
- Jungen und Mädchen gleichberechtigt gefördert werden
- Mädchen und Jungen Zugang haben zu allen Spielmaterialien (insbesondere geschlechtsspezifische)
- wir die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigen
- die Rollen von Jungen und Mädchen im Alltag beobachten und reflektieren
- es Freiräume gibt für Bewegung und Kräfte messen
- Konflikte auf unterschiedliche Art ausgetragen werden
- Das Team soll Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu entwickeln, und sich in diesem Bereich weiterzubilden.
- eine Sensibilisierung der Eltern zu diesem Thema stattfindet
- Spielsachen und Literatur zu beiden Geschlechterrollen vorhanden sind

Das Interesse am anderen Geschlecht kommt bei jedem Jungen und Mädchen in Ihrer Entwicklung auf. Wir als Erwachsenen dürfen hierbei nicht aus dem Blick verlieren, dass es sich dabei um kindliche Neugier handelt, die in der Regel unschuldig und nicht sexualisiert ist. Das heißt zum Beispiel, dass das Rollenspiel eines Arztbesuches lediglich der kindlichen Neugier und Erkundung geschuldet ist. Wir als Team, nehmen mit den Mädchen und Jungen in diesem Fall das Gespräch auf. Thematisieren es, benennen die Körperteile beim Namen und erklären. Auch hier ist es selbstverständlich, dass die Eltern darüber informiert werden und gemeinsam überlegt wird, wie wir damit umgehen. folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen: Die Kinder werden beobachtet.

6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Weitere Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden nach Bedarf geprüft und durchgeführt.

6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Ist uns ein wichtiges Anliegen (siehe Broschüre „für ihr Kind“) siehe pädagogisches Konzept

6.5.1 Information und Sensibilisierung der Eltern

6.5.2 Erziehungspartnerschaft

Mit unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten wollen wir an die aktuelle Lebenssituation von Kindern und ihren Familien anknüpfen und von ihren Bedürfnissen ausgehen.

Wie wir uns die Zusammenarbeit mit den Eltern vorstellen:

Wir sind überzeugt, dass eine vertrauensvolle und gute Beziehung zwischen Eltern und Erzieher/-innen sehr bedeutend ist für die optimale Entwicklung der Kinder und deren Wohlbefinden in unserer Kindertageseinrichtung. Wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung, d.h. die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Kinder liegt in den Händen der Eltern.



Wir freuen uns über:

- ☐ Partnerschaftliches Geben und Nehmen auf beiden Seiten
- ☐ Wohlwollende Offenheit im Umgang miteinander
- ☐ Faire Auseinandersetzung
- ☐ Konstruktiv geäußerte Kritik
- ☐ Aktive Teilnahme an unseren angebotenen „Elternaktivitäten“
- ☐ Anregungen aller Art
- ☐ Positive Rückmeldungen als Zeichen der Wertschätzung unserer Arbeit

Wir bemühen uns um:

- ☐ Kontaktaufnahme und kontinuierliche Kontaktpflege
- ☐ Gesprächsbereitschaft für Tür und Angelgespräche
- ☐ Größtmögliche Transparenz unserer Arbeit (z.B. Aushänge und Emails)
- ☐ Das Angebot von Elternabenden
- ☐ Die Beantwortung von Fragen der Eltern
- ☐ Ein offenes Ohr für Probleme
- ☐ Elternabende
- ☐ Elterngespräche
- ☐ Elternbeirat Sitzungen
- ☐ Elternbriefe (meist per Email)
- ☐ Elternbefragung
- ☐ Instagram

Bindeglied zwischen Elternschaft, Kindergartenteam und Träger ist der Elternbeirat. Seine Vertreter werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu gewählt. Der Kindergartenbeirat besitzt beratende und unterstützende Funktion. Wichtige Voraussetzung für seine Arbeit ist die gegenseitige Information aller Beteiligten. Das hohe Engagement unseres Kindergartenbeirats schätzen wir sehr, ebenso seine Unterstützung und das Feedback zur Kindergartenarbeit.

Darüber hinaus bildet der Elternbeirat mit der Leitung/pädagogischem Personal und dem Vertreter der Kirchengemeinde den Rat der Tageseinrichtung. Dieses Gremium tagt und entscheidet über allgemeine Beschlüsse.

6.5.3 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

6.6 Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Achtsamer Umgang miteinander; Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet; „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“; die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird eingesetzt



7. Intervention bei Verdacht Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7.1 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

MA wird aufgeklärt, dass er an Trägervertretung/VL melden muss: bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor

Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine insofern erfahren ist

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt

Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung

Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation

Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum.

Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.



7.2 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Einbezug weiterer Stellen

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor

Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine insofern erfahren ist

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt

Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung

Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation

Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum.

Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.3 Aufgaben der Mitarbeitenden

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

7.4 Aufgaben der Leitung

Nachdem gewichtige Anhaltspunkte vorliegen meldet die Leitung den Verdacht, unter Einbezug einer insofern erfahrenen Fachkraft, dem Träger (Pastor Oliver Dregger, Frau Birgit Schentek). Weitere Maßnahmen werden nun gemeinsam getroffen, siehe hierzu Punkt 7.1 oder 7.2.



6

7

7.1.

7.2.

7.3.

7.4.



7.5. Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte

7.5.1. Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Einrichtungen verpflichtet, **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie besondere Vorkommnisse** unverzüglich dem zuständigen **Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)** zu melden.

Eine Meldung ist erforderlich, wenn:

- ein **erheblicher Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** besteht,
- es zu **besonderen, die Sicherheit oder Entwicklung von Kindern beeinträchtigenden Ereignissen** in der Einrichtung kommt,
- eine **akute Gefährdungslage** nicht ausgeschlossen werden kann oder
- Vorkommnisse auftreten, die das **Vertrauen in die Aufsichtsführung der Einrichtung** betreffen (z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Gewalt zwischen Kindern, Übergriffe durch Personal).
- Des Weiteren, wenn die **Räumlichkeiten/ Außengelände** Mängel aufweisen, die eine Gefährdung der Schutzbefohlenen bedeutet.

Die Meldung dient der **Transparenz gegenüber der Aufsicht** und der **Sicherung des Kindeswohls** und ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Einrichtung selbst Maßnahmen einleitet oder bereits kooperativ mit den Eltern arbeitet.

7.5.2. Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:

1. Schritt: Wahrnehmung und Dokumentation

Verantwortlich: Pädagogische Fachkraft, Gruppenleitung

- Beobachtetes Ereignis oder Anhaltspunkt schriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, wörtliche Aussagen, Verletzungen, Verhalten- siehe Vorlage vom LVR im Anhang).
- Kollegiale Rücksprache mit Gruppenleitung oder benannter *insoweit erfahrener Fachkraft (ISEF)*.
- Unmittelbare Sicherung des Kindeswohls (Ruhe, Schutzraum, Trösten, ggf. Erste Hilfe).

2. Schritt: Einschätzung der Gefährdungslage

Verantwortlich: Einrichtungsleitung, ISEF, ggf. Fachberatung

- Analyse anhand der Kriterien für Kindeswohlgefährdung (Art, Schwere, Häufigkeit, Prognose).
- Prüfung, ob es sich um ein **meldepflichtiges Ereignis** im Sinne von § 47 SGB VIII handelt.
- Entscheidung:
 1. pädagogischer Vorfall ohne Meldepflicht
 2. gewichtiger Anhaltspunkt → **Meldung erforderlich**
 3. akute Gefahr → **sofortige Meldung + ggf. Polizei**



3. Schritt: Information der Trägervertretung/Verwaltungsleitung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung

- Weitergabe des dokumentierten Vorfalls an die Verwaltungsleitung/ den Träger und an den LVR
- Abstimmung über das weitere Vorgehen und die Verantwortung für die Meldung.
- Sicherstellung, dass die Meldewege klar definiert und eingehalten werden.
- Hochladen der Meldung bei Kibitz.web

4. Schritt: Meldung an die zuständige Behörde nach § 47 SGB VIII

Verantwortlich: Die Einrichtungsleitung informiert die Verwaltungsleitung/ den Träger

Adressaten:

- **Jugendamt** (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Inhalt der Meldung:

- Beschreibung des Vorfalls oder der Gefährdung anhand der Vorlage des LVRs in folgende Angaben: Träger, Einrichtung, Aktenzeichen, Art und Zeitpunkt des Ereignisses in Stichpunkten, Angaben zum Betreuungsangebot auf das sich die Meldung bezieht, Details zu den beteiligten Personen. Was hat sich konkret ereignet? Welche (Kinderschutz-)Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen? Welche Personen und Institutionen sind informiert worden? Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant worden? Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem Sachverhalt?
- geplante weitere Schritte und Schutzmaßnahmen

Meldungen müssen **unverzüglich** erfolgen – in der Regel **sofort oder innerhalb von 24 Stunden**.

5. Schritt: Kommunikation mit den Eltern

Verantwortlich: Einrichtungsleitung und die jeweilige Mitarbeiterin

- Transparente, aber sensible Kommunikation mit den Sorgeberechtigten, sofern dadurch das Kind nicht zusätzlich gefährdet wird.
- Vereinbarung weiterer Schritte (Fördermaßnahmen, Gespräche, Beobachtung).

Bei Verdacht auf innerfamiliäre Gefährdung/ **einer Meldung nach §5 Kindeswohlgefährdung** - dies geschieht in vorheriger Abstimmung mit Jugendamt, ISEF, und der Verwaltungsleitung/ dem Träger

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://publi.lvr.de/publi/PDF/954-250321-lwl-lvr-arg-umgang-meldungen-47-kita_bf.pdf

7.6. Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII

Weist ein Vorfall oder ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII auf ein mögliches Fehlverhalten einer Fachkraft oder MitarbeiterIn hin, prüfen wir, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig sind. Dies führen wir strukturiert, dokumentiert und rechtskonform durch.



7.6.1. Grundprinzipien der Prüfung

- **Sorgfalt und Neutralität:** Kein vorschnelles Urteil, sondern umfassende Sachverhaltsaufklärung.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Maßnahme muss zur Schwere des Vorfalls passen.
- **Dokumentationspflicht:** Alle Schritte werden nachvollziehbar und objektiv dokumentiert.
- **Rechts- und Tarifbindung:** Die geltenden arbeitsrechtlichen, tariflichen und betrieblichen Vorgaben werden eingehalten.
- **Beteiligung relevanter Instanzen:** Mitarbeitervertretung, Trägervertretung, ggf. juristische Beratung.

7.6.2. Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Schritt 1: Sachverhaltsaufklärung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger

- Sichtung aller Dokumentationen (Vorfallbericht, Aussagen, Beobachtungen).
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeitenden, ggf. Kindern (altersgerecht), KollegInnen und Zeugen.
- Klärung: War es ein Fehlverhalten? Ein Versehen? Eine strukturelle Überforderung?

Ziel: Objektive Grundlage für eine arbeitsrechtliche Bewertung.

Schritt 2: Anhörung der betroffenen Mitarbeitenden

Verantwortlich: Träger, ggf. Leitung, Mitarbeitervertretung

- Verpflichtende Anhörung vor jeder arbeitsrechtlichen Maßnahme.
- Mitarbeitende erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Protokollierung des Gesprächs.

Wichtig: Keine Vorverurteilung, sondern sachliche Klärung.

Schritt 3: Risiko- und Pflichtverletzungsanalyse

Verantwortlich: Trägervertretung, ggf. juristische Fachberatung

Folgende Fragen werden geprüft:

1. **Welche Pflicht wurde verletzt?**
 - Aufsichtspflicht?
 - Verhaltenskodex?
 - Schutzauftrag?
 - Arbeitsvertragliche Pflichten (z. B. pädagogische Sorgfalt)?
2. **Wie schwer wiegt die Pflichtverletzung?**
 - Geringfügig → Hinweis-/Ermahnung
 - Mittel → Abmahnung + Entwicklungsgespräch
 - Schwer → Suspendierung, ggf. Kündigungsprüfung



3. **Gibt es Wiederholungen oder Warnungen aus der Vergangenheit?**
4. **Reicht pädagogische oder fachliche Unterstützung aus, oder braucht es arbeitsrechtliche Maßnahmen?**

Schritt 4: Entscheidung über mögliche Maßnahmen

Verantwortlich: Trägervertretung

Je nach Schweregrad und Ergebnis der Prüfung können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

Niedrigschwellige Maßnahmen

- Pädagogisches Nachgespräch
- Fortbildungsaufgaben (z. B. Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Deeskalation)
- Temporäre Veränderung der Aufgaben
- Coaching oder Supervision

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

1. **Ermahnung** – bei leichten Pflichtverletzungen
2. **Abmahnung** – bei deutlicher Pflichtverletzung oder Wiederholung
3. **Versetzung** – wenn das Vertrauensverhältnis im Team gefährdet ist
4. **Freistellung/Suspendierung** – bei schwerwiegenden Vorwürfen, bis der Sachverhalt geklärt ist
5. **Ordentliche Kündigung** – bei erheblicher Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten
6. **Fristlose Kündigung** – nur bei massivem Fehlverhalten (z. B. Gewalt, vorsätzliche Gefährdung)

Hinweis: Kündigungen müssen stets rechtskonform und gut dokumentiert sein – hier ist juristische Beratung üblich und empfohlen.

Schritt 5: Beteiligung von Mitarbeitervertretung und Fachstellen

Verantwortlich: Träger / Verwaltungsleitung

- Mitarbeitervertretung wird gemäß Mitbestimmungsrechten beteiligt (Mitberatungsrecht § 30 MAVO)
- Verpflichtende Einbindung einer unabhängigen Fachstelle (z.B. Präventionsbeauftragte/r, Interventionsteam)

Schritt 6: Schriftliche Dokumentation und Archivierung

- Chronologie aller Schritte
- Gesprächsprotokolle
- Entscheidung mit Begründung
- Zustellung der Maßnahme an die Mitarbeitenden
- Ablage in der Personalakte (entsprechend Datenschutz)



Schritt 7: Nachsorge und Qualitätssicherung

Verantwortlich: Leitung und Träger

- Nachbesprechung im Team (ohne personenbezogene Details) zur Prävention
- Prüfung, ob strukturelle Verbesserungen nötig sind (z. B. Personalschlüssel, Räume, Prozesse)
- Förderung der Mitarbeitenden durch klare Standards und fachliche Begleitung
- Aktualisierung des Schutzkonzepts und der internen Verfahrensregeln

7.6.3. Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung

Die Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen dient:

- dem **Schutz der Kinder**,
- der **Sicherung der pädagogischen Qualität**,
- dem **professionellen Umgang mit Pflichtverletzungen**,
- der **rechtlichen Absicherung des Trägers**,
- und der **Fairness gegenüber Mitarbeitenden**

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1 Nachhaltiger Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

- bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen,
- Kita-Alltag strukturieren/verändern,
- Stabstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden

8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung
- Hilfreiche Medien und Maßnahmen können genutzt werden: Bilderbücher, Geschichten, Rollenspiele, Gesprächsrunden

Dabei ist zu beachten, dass die betroffenen Kinder nicht bloßgestellt werden (siehe Verhaltenskodex)

8.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- Information und Gesprächsangebote;
- Informationsabend
- Elternberatung durch zertifizierte Elternberater/in im Seelsorgebereich (siehe Punkt 11)

8.4 Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Reflexion der Geschehnisse; Gesprächsangebote; Aufarbeitung in Teamgesprächen; ggf. Supervision; fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention



8

8.1.

8.2.

8.3.

8.4.

8.5. Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung

In einer Kindertagesstätte müssen für betroffene Kinder, Eltern und Mitarbeitende abgestimmte Unterstützungsangebote bereitstehen, die der Stabilisierung, Sicherheit und Begleitung dienen. Die folgenden Maßnahmen gelten sowohl für Situationen von Kindeswohlgefährdung als auch für besondere Vorkommnisse, die nach § 47 SGB VIII zu melden sind.

Unterstützungsangebote für betroffene Kinder

1. Pädagogische Sofortmaßnahmen

- Schutz- und Rückzugsraum (z. B. Nebenraum oder Büro der Leitung)
- Vertrauensvolle Bezugsperson, die das Kind begleitet
- Beruhigung, emotionale Stabilisierung (z. B. sichere Zuwendung, Gespräch auf Augenhöhe)
- Beobachtung des Kindes zur Einschätzung des emotionalen Zustands

2. Kurzfristige pädagogische Unterstützung

- Verstärkte individuelle Zuwendung durch feste Bezugserzieher*innen
- Strukturierende Tagesgestaltung zur Wiederherstellung von Sicherheit (beispielsweise Besprechung des Tagesablaufes mit dem betroffenen Kind in einem gemeinsamen Gespräch nach der Bringsituation)
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen (z. B. Gefühle benennen, Konfliktlösestrategien)

3. Mittelfristige Unterstützung

- Erstellung eines individuellen Förderplans (bei Bedarf)
- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation
- Enge Absprachen im Team zur konsistenten Begleitung (im Gruppenteam sowie mit dem ganzen Team)
- Bei Bedarf Empfehlungen für externe Unterstützungsangebote mit Einverständnis der Eltern:
 - Frühförderstelle
Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord GmbH, Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf,
0211/61089160, E-Mail: info@ffz-duesseldorf.de
 - **Lebenshilfe Düsseldorf**, Heidelberger Straße 85, 40229 Düsseldorf,
verwaltung@lebenshilfe-duesseldorf.de
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472
Düsseldorf, 49 211 1602-0



- Kinder- und Jugendpsychotherapie
Fachärztliches Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
Herzogstr. 89-91, 40215 Düsseldorf, 0211/93 88 96 90, E-mail: <mailto:mail@kjp-praxis.de>
- Heilpädagogische Förderung
Heilpädagogische Ambulanz, Beratung und Hilfe für Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer,
Heilpädagogische Ambulanz, Gina Heinrichs, 0211 75 67 59 70, 0172 203 86 09,
regina.heinrichs@diakonie-duesseldorf.de

Unterstützungsangebote für Eltern

1. Transparente, professionelle Gesprächsführung

- Klare, wertschätzende und sachliche Gesprächsangebote
- Erklärungen zum Vorfall und zum weiteren Vorgehen
- Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen (ohne Schuldzuweisung)

2. Beratungsangebote durch die Einrichtung

- Elterngespräche zur Reflexion des kindlichen Verhaltens
- Informationen zu Entwicklungsbedarfen und Erziehungsstrategien
- Unterstützung bei der Alltagsstrukturierung und Förderung zu Hause
- Vermittlung von Literatur und niedrigschwelligen Ressourcen

3. Vermittlung zu externen Hilfen

nach Zustimmung der Eltern oder, bei Gefahr im Verzug, nach Abstimmung mit Behörden

- Erziehungs- und Familienberatung
- Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Angebote der Jugendhilfe (z. B. begleitete Umgänge, Familienzentren)
- Therapeutische oder medizinische Unterstützung

Unterstützungsangebote für betroffene Mitarbeitende

Fachkräfte können in Vorfallsituationen emotional stark belastet sein; daher sind geeignete Angebote essenziell.

1. Interne Entlastung

- Unmittelbares Teamgespräch zur Klärung des Vorfalls
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung in der Kommunikation mit Eltern und Behörden
- Entlastung im Tagesablauf (z. B. temporäre Umverteilung von Aufgaben)

2. Fachliche Reflexion

- Kollegiale Beratung
- Unterstützung durch *insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)* (Diese ist bei der Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0 für unsere Kitas zuständig)
- Austausch mit Fachberatung des Trägers (Sandra Lenders, Fachberaterin Tageseinrichtungen für Kinder, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Bereich Kinder, Jugend und Familie, Georgstraße 7 | 50676 Köln, +49 221 2010 274, +49 151 7434 4388, sandra.lenders@caritasnet.de)





3. Supervision und Coaching

- Möglichkeit zur Teilnahme an Einzel- oder Teamsupervision in Absprache mit dem Träger
- Begleitung bei emotional belastenden Vorfällen
Pastoralreferentin, Nele van Meeteren, 0211-478 05-77, nele.van-meeteren@heiligefamilie.de
Pastoralreferentin, Beate Kirfel, 0211-15 86 62 38, beate.kirfel@erzbistum-koeln.de
Pastoralreferentin, Kinga Varga, 0175 . 53 29 163, kinga.varga@erzbistum-koeln.de
Leitender Pfarrer, Oliver Dregger, 0211-94 25 05-11, oliver.dregger@erzbistum-koeln.de
Pfarrvikar, Wolfram Knitter, 0211-478 05-66, wolfram.knitter@heiligefamilie.de
Pfarrvikar, Thomas Müller, 0211-94 25 05-18, thomas.mueller@erzbistum-koeln.de
Kaplan, Vincent Ekene Chukwuezie, 0157-51 97 29 69, Vincent.Chukwuezie@Erzbistum-Koeln.de
- Reflexion professioneller Haltung und Handlungssicherheit (Gespräch mit ausgewählten Personen wie z.B. Fachberatung-Frau Lenders, Verwaltungsleitung und Trägervertretung – Frau Schentek, Kirchenvorstand, Leitung)

4. Fortbildung und Qualitätsentwicklung

- Teilnahme an Fortbildungen z. B. zu Kindeswohlgefährdung, kindlicher Entwicklung, Traumapädagogik
- Schulungen zu Deeskalation, gewaltfreie Kommunikation, Elternkommunikation und Dokumentation
- Aktuelle Kenntnisse zu Schutzkonzepten und Meldekett

Strukturelle Maßnahmen der Einrichtung

1. Implementiertes Schutzkonzept

- Beschwerdeverfahren für Kinder
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Partizipationskonzept
- Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen

2. Klare Verfahrensabläufe

- Schriftliche Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen
- Festgelegte Meldewege nach § 47 SGB VIII
- Zuständigkeitsliste für Krisenfälle

3. Kooperation mit Netzwerkpartnern

- Jugendamt
- Beratungsstellen
- Familienzentren
- Gesundheitsamt
- Frühförderstellen
- Klinische Einrichtungen

8.6 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem angemessenen Zeitraum (ca. 2 bis 8 Wochen) findet eine erneute Überprüfung statt.

8.7 Reflexion des Interventionsprozesses

Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert? Was wird in Zukunft anderes gemacht? Ergebnisse werden protokolliert.



9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdungen kommen leider in der Gesellschaft immer wieder vor und stellen eine große Herausforderung dar, die bei Kindern in der weiteren Entwicklung erhebliche Schädigungen verursachen. Jeder MA sieht sich in der Verantwortung die anvertrauten Kinder, vor solchen Gefahren zu bewahren und zu schützen.

9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In unserer Kita sind das Wohl und somit der Schutz der Kinder seit jeher ein Hauptanliegen. Mit dem § 8a SGB VIII ist der Träger gesetzlich sehr konkret im Schutzauftrag zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung eingebunden. Es besteht die Verpflichtung bei Anhaltspunkten wie Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt zum Schutz aller Kinder zu reagieren.

9

9.1.



9.2. Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte des folgenden Ablaufschemas bezogen auf den einzelnen Fall zu dokumentieren (hier ist konkret zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist).

	Handlungsschritt	Anmerkung
1	Beobachtung => Begründeter Verdacht	Prüfe: „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ Bearbeite: I. und II. der Dokumentationsvorlage
	Information der Leitung	

ò

2	Dokumentation der Beobachtung und erste Einschätzung	Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlagen - Beobachtung und Beschreibung - Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der Daten
---	--	--

ò

3	Kollegiale Beratung der Information in einem Fallgespräch	- Information der Leitung - Überprüfung der Einschätzung mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehungen von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
	Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an den Träger	

ò

4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft	- Siehe 11.1 Adressen und Ansprechpartner - Träger interner Fachdienst siehe 11.4 - Siehe III. der Dokumentationsvorlagen
---	---	---

ò



5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet ist)	- Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft - Bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein - Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit Eltern (Zeitpunkt, Inhalte und Zielsetzung von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) siehe IV der Dokumentationsvorlagen - Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkung der angebotenen Hilfen
---	--	--

Ö

6	Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information ans Jugendamt (Datenschutz gem. § 62 SGB VIII beachten)	- Auftrag- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme) - Welche Rolle können Fachkräfte der Kita weiterhin spielen - Siehe V. und VI. der Dokumentationsvorlagen
---	---	--

9.2

9.3 Verfahrensablauf

Beratung mit Kollegen, Dokumentation der Beobachtung, Gefährdungsbeurteilung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, ggf. Meldung ans Jugendamt

9.4 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Beratungsanspruch wahrzunehmen. Ansprechpartner/innen siehe Punkt 11.1

9.5 Datenschutz

Der Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz wird gewährleistet.

9.3.

9.4.



9.5.



9.5.1. Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren

Diese gelten für alle meldepflichtigen Ereignisse, Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung und interne arbeitsrechtliche Prüfverfahren in unserer Einrichtung. Ziel ist es, die personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu schützen und gleichzeitig die gesetzlichen Schutzaufträge (DSGVO, BDSG, SGB VIII) zu erfüllen.

9.5.2. Grundsätze der Datenverarbeitung

Unsere Datenverarbeitung ist Zweck gebunden und erfolgt ausschließlich zur Gefährdungseinschätzung, Meldung, Dokumentation oder Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte. Wir minimieren die Daten, indem wir nur notwendige Daten erheben, zum Beispiel Vorfall, Beteiligte und Risikoeinschätzung. Alle Daten behandeln wir streng vertraulich. Der Zugriff ist nur der Einrichtungsleitung, der Trägervertretung, der Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und notwendigen Behörden (z. B. Jugendamt, Aufsicht) gestattet. Wir halten uns an die Speicherbegrenzung, so dass die Speicherung nur so lange erfolgt, wie es für die Dokumentation nach § 47 SGB VIII, laufende Prüfverfahren oder die Aufbewahrungsfristen des Trägers erforderlich ist. Integrität und Sicherheit bedeuten für uns, dass Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt werden, etwa durch verschlossene Akten, passwortgeschützte Computer und Protokollierung der Zugriffe. Eine Weitergabe über private Messenger oder private Geräte ist dringend zu vermeiden.

9.5.3. Folgende Daten dürfen verarbeitet werden

Im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII erheben wir Angaben zum Vorfall (Art, Zeitpunkt, Beteiligte) sowie die Namen der betroffenen Kinder, den Risikostatus und die Ersteinschätzung der Mitarbeitenden. Gegebenenfalls dokumentieren wir eingeführte Schutzmaßnahmen. Bei internen Untersuchungen bzw. arbeitsrechtlichen Prüfungen verarbeiten wir Aussagen der Mitarbeitenden, Dokumentationen des Vorfalls, Protokolle von Gesprächen, relevante E-Mail-Kommunikation oder Aufzeichnungen sowie personenbezogene Daten der betroffenen Mitarbeitenden (Name, Funktion, Stellungnahme). Nicht erlaubt ist die Weitergabe von Daten an unbeteiligte Dritte, Gespräche im Team außerhalb der zuständigen Personen sowie das Führen privater Notizen außerhalb der offiziellen Dokumentation.

9.5.4. Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden

Eltern dürfen über den Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden, sofern dadurch keine Gefährdung entsteht. Alle Details zu anderen beteiligten Kindern oder Mitarbeitenden bleiben geschützt. Mitarbeitende müssen darüber informiert werden, welche Daten über sie gespeichert sind, zu welchem Zweck und wie lange die Speicherung erfolgt. Ausnahmen sind hier möglich, wenn die Information den Zweck der Untersuchung gefährden würde. Dies stimmen wir eng mit dem Träger ab.



9.5.5. Datenweitergabe an Behörden

Eine Weitergabe an Behörden ist nur dann zulässig, wenn dieses gesetzlich vorgesehen ist.

Das Jugendamt erhält Informationen aufgrund der Meldung nach § 47 SGB VIII. Die Aufsichtsbehörde bzw. das Landesjugendamt erhalten relevante Daten zur Prüfung etwaiger Vorfälle. Die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden erhalten Daten nur bei akuter Gefährdung oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Wir übermitteln keine weitergehenden Daten, als für den jeweiligen Zweck zwingend erforderlich sind.

9.5.6. Dokumentation und Aufbewahrung

Zu unseren Dokumentationen gehören Berichte über einen Vorfall, Gefährdungseinschätzung, Maßnahmenplan, behördliche Meldungen, arbeitsrechtliche Prüfunterlagen und Gesprächsprotokolle. Die Aufbewahrungsfristen schreiben vor, dass kindbezogene Unterlagen meist bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden (SGB und landesspezifische Vorgaben). Mitarbeiterbezogene Unterlagen in Personalakten richten sich nach Tarif- bzw. Arbeitsrecht (z. B. Abmahnungen 2–3 Jahre, Kündigungsunterlagen länger). Auf Bedarf ergänzen wir landesspezifische Fristen.

9.5.7. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).

Die erhobenen personenbezogenen Daten im Verwaltungsprogramm KitaPLUS sowie die E-Mail-Kommunikation wird durch Zugriffsrechte von der Trägerseite datenschutzrechtlich abgesichert. Private Messenger oder private Geräte sind nicht zulässig. Wir haben klare Zugriffsregelungen. Nur autorisierte Personen dürfen auf die Daten zugreifen. Wir führen regelmäßige Datenschutzeinweisungen mit Zertifizierung für das Personal durch. Das Datenschutzkonzept ist beim Träger vorhanden. Unterlagen entsorgen wir datenschutzgerecht (Akte werden vernichtet, wenn erforderlich).

9.6. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe 11.5)



9.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Folgende Kooperationspartner verstärken unser unterstützendes Angebot:

- ☞ Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord, Vogelsanger Weg
- ☞ Sozialpädiatrisches Zentrum Diakonie, Düsseldorf-Kaiserswerth
- ☞ AG Schule/Kita Regelmäßige Zusammenkünfte vierteljährlich (Übergang Kita/Schule)
- ☞ AK Logopädie Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20
- ☞ Praxis für Ergotherapie Tanja Ochel, Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von sechs Monaten festgelegt

10.1 Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt im Personalraum aus, liegt zur Ausleihe im Büro und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir leben unser SK in der alltäglichen Arbeit (Kultur der Achtsamkeit).

10.2 Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert

Neue MA lesen das SK, bestätigen dies mit ihrer Unterschrift und setzen es verpflichtend in der pädagogischen Arbeit am Kind um.

10.3 Als halbjährliche Überprüfung

einmal pro Halbjahr ist das SK Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages; Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe)



11. Anlagen

11.1 Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	
Telefonnummer:	0221 1642 1079
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	<i>Anne Jakobs</i>
Telefonnummer:	0203-741901
Mail:	anne.jakobs@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	<i>Reinhold Gesing</i>
Telefonnummer:	0221-2010274
Mail:	reinhold.gesing@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	<i>Frauke Zensen-Napieraj</i>
Telefonnummer:	0211.4696-282
Mail:	Zensen-napieraj.frauke@skfm-duesseldorf.de

Bereich/Bezeichnung:	Verwaltungsleitung
Name:	<i>Birgit Schentek</i>
Telefonnummer:	0211-4780517
Mail:	birgit.schentek@erzbistum-koeln.de

Name:	<i>Birgit Romich</i>
Fachabteilung:	Elternberaterin im Pfarrverband
Telefonnummer:	0211-404954
Mail:	birgit.romich@erzbistum-koeln.de

Name:	<i>Katharina Peterek</i>
Fachabteilung:	Sozialmanagement M.A.
Telefonnummer:	0211-4360105
Mail:	@erzbistum-koeln.de



11.2 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten und weiteren Kindergruppen der Pfarrei** vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern mit jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung.
- Die Kinder dürfen nicht von den Erzieherinnen nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen), private Besuche sind nicht erlaubt.
- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden.
- Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes – aber immer herzlich und natürlich.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Sollte ein Kind dennoch eine Erzieherin küssen, so ist dieses unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrundes zu sehen. Der Erzieher weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.



- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen.
- Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen...
- Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen kindgemäß antworten.
- Wir werden die Kinder mit ihrem Namen ansprechen und verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen.
- Wir werden positiv die Kinder wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht durch Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Äußeres festgelegt werden.
- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Werden Kinder in der KiTa, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der KiTa. Eine Veröffentlichung von Fotos aus den Einrichtungen **erfolgt nur für KITA oder Gemeindezwecke**. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa oder aus dem Alltag der KiTa werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht. **Zu Beginn der KITA-Zeit werden entsprechende Einverständniserklärungen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.**
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.
- Zur Vereinfachung soll angestrebt werden, dass die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.a. Zwecken erteilen. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.
- Die Erzieherinnen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.
- **Die Benutzung der in der KITA verwendeten SD-Karten und anderer Datenträger ist ausschließlich auf dem Dienstcomputer zulässig.**
- **Fotos werden ausschließlich auf dem Dienst-PC oder anderer Medienspeicher der KITA gespeichert und bearbeitet.**



Angemessenheit von Körperkontakt

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen.
- Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Ohr- oder Stirnthermometer bereit. Das Wickeln von Kleinkindern erfolgt orientiert an der Maßnahme ruhig und umsichtig.
- Zum Bereich des Wickelns:
 - Wir führen ein Wickeltagebuch.
 - **Erst nach Teilnahme an der Präventionsschulung ist das Wickeln der Kinder erlaubt.**
 - Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt (auf Bauch pusten/nicht zu lange ohne Windel herumliegen lassen).
 - **Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen, da ihnen die nötige Präventionsschulung fehlt.**
 - Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt. **(Veranstaltungen mit Übernachtung, baden/planschen, Wickeln, usw.)**
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- Wenn Kinder im Pool planschen oder baden, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind und sich in einem geschützten Bereich umziehen können.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.
- Der Bereich der körperlichen Erkundung/„Doktorspiele“:
 - Wir fördern in unseren Einrichtungen keine „Doktorspiele“. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen.
 - In unseren Gruppen und Einrichtungen lassen wir „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter stattfinden.
 - Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem „nein“ sagen können (Regelabsprache).
 - Die Kinder werden während dieser Zeiten im Blick behalten, damit kein Kind das andere zu ungewollten Handlungen zwingt. Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert.
 - Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert.

Zulässigkeit von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke.
- Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen.
- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell).



Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert.
- Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)
- Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

Ausflüge

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe/Mitarbeitenden zusammen.
- Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

Qualitätsentwicklung- Qualitätssicherung-Qualitätsüberprüfung

- Die Risikoeinschätzung, die Beschwerdewege und der Kodex werden regelmäßig alle zwei Jahre hinterfragt und überprüft.
- Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter macht die eigene Arbeit transparent und profitiert von einem kritischen Hinterfragen seiner Arbeit.
- Offen Kritik zu äußern oder zu empfangen fällt nicht jedem leicht. Hierzu sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigt werden.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte:

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.



Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- dazu werde ich meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen MA besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinde folgende Ansprechpartner:
 - Frau R. von der KiTa St. Remigius 0211 – 404954 (Kindeswohlbeauftragte)
 - Frau J. von der KiTa St. Agnes 0211-741901 (Präventionsfachkraft)
 - Pastor Thomas Müller aus der Gemeinde 0211-95132954 (Präventionsfachkraft)
 - Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Düsseldorf auf die beiden §8a Kinderschutzfachkräfte des SKFM und der Diakonie:
- **Frau Jeanette van den Berg (SKFM)**
Tel.: 0211 - 2408800
E-Mail: familienberatung@skfm-duesseldorf.de
- **Frau Anne-Marie Eitel (Diakonie)**
Tel.: 0211 - 913543600
E-Mail: beratungsstelle.gewalt-in-familien@diakonie-duesseldorf.de

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

- Wenn ich meine Wahrnehmung für begründet halte:
 - werde ich bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
 - muss ich bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Erzbistums einschalten** (Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234; Hans-Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126; Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394). Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Erzbistum eingeschaltet wird, klärt die Abteilung Intervention, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die MA, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt... informiert.

Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.



Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich Angerland - Kaiserswerth arbeiten.

VERHALTENSAMPEL

Grün: Pädagogisch richtiges Verhalten

Dieses Verhalten wird von den Kindern nicht immer positiv aufgenommen, ist aber pädagogisch richtig und dient für unser pädagogisches Personal als Verhaltenskodex.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen!

Pädagogische Kompetenzen

- Aktives, aufmerksames Zuhören
- Vorurteilsbewusste Sprache und Erziehung
- Gewaltfreie Kommunikation
- Grenzen der Kinder achten
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Kind-bedürfnisorientiertes Handeln
- Verlässlicher Bindungsaufbau
- Vorgaben klarer, sicherer Strukturen
- Absprache und Einhaltung von Regeln
- Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und ErzieherInnen
- Wertfreie Beobachtung
- Pflege von Kommunikationskulturen
- Liebevolle, dem Kind zugewandte Begleitung
- Kindern Zeit geben, sich selbst Zeit für Kinder nehmen
- Achtsamkeit/Authentizität
- Empathie verbalisieren
- Trauer zulassen/Trost geben
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Sensibles Nachfragen
- Angemessenes Lob aussprechen
- Akzeptanz von Fehlern > ermöglichen erfahrungsorientiertes Lernen
- Hilfestellung/Unterstützung geben, wenn gewünscht
- Kinder befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Freiräume für Kinder schaffen
- Kinder beteiligen
- Kinderrechte im Kita-Alltag leben
- Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen
- Konsequenz sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Altersgerechte Aufklärung leisten

- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege:



- z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Regelkonform verhalten/konsequent sein
- Massieren über der Kleidung
- Gemeinsam spielen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören

Persönliche Haltung

- Positive Grundhaltung
- Positives Menschenbild
- Offenheit gegenüber kindlichen Themen
- Freundlicher und angemessener Umgang mit Kolleginnen/Kollegen und Erziehungsberechtigten
- Hilfsbereitschaft im Team
- Liebevoll-konsequente Haltung
- Natürlicher, herzlicher Umgang
- Faires, gerechtes Miteinander
- Vielfalt schätzen und nutzen

VERHALTENSAMPEL

Gelb: Pädagogisch kritisches Verhalten

Dieses Verhalten sollte nicht vorkommen und ist in der pädagogischen Arbeit nicht erwünscht, kann jedoch passieren.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Pädagogisches Fehlverhalten

- Ausschluss von Aktivitäten
- Überforderung
- Verbale, abwertender Vergleich zwischen Kindern
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung des kindlichen Willens > bedrängendes Überreden
- Auslachen (Schadenfreude)
- Lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Das Kind nicht ausreden lassen
- Bewusstes Wegschauen
- Kontinuierliches Verändern bestehender Regeln
- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Rumkommandieren
- Eltern/Familien beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- Regeln willkürlich ändern
- Handynutzung
- Gespräche über Familie und Kinder im Beisein von Kindern, während der Betreuungszeit

Persönliches Fehlverhalten

- Überbehütung
- Ablehnung
- Bevorzugung
- Regeln/Verabredungen werden von Erwachsenen nicht eingehalten



- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Stigmatisieren
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Handynutzung
- Private Gespräche unter Kolleginnen während der Betreuungszeit

Falls etwaige Handlungen vom Team festgestellt werden, versuchen wir diese umgehend zu reflektieren. Dazu wird begleitende Selbstreflexion mit dem Leitungsteam angeboten. Hier werden die eigenen Grenzen benannt und nach Lösungen gesucht.

VERHALTENSAMPEL

ROT: Falsches Verhalten

Dieses Verhalten wird in unserer Kindertagesstätte nicht geduldet und kann rechtliche Konsequenzen haben.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Körperliche Übergriffe/Gewalt

- Anspucken/Schütteln/Schlagen/Verbrühen/Unterkühlen/Zerren/Schubsen/Treten/
- Anschauzen
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- Nicht altersgerechten Körperkontakt
- Kinder küssen
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, lieblosen/Intimbereich berühren
- Körperliche Nähe erzwingen
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren
- Sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/Berühren sexuell stimulieren
- Ein Kind sexuell stimulieren
- Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Festhalten außerhalb von Schutzmaßnahmen

Seelische Übergriffe/Gewalt

- Angst einjagen und bedrohen
- Vorführen/bloßstellen
- Kindern keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Aufreizende Kleidung tragen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis)
- Demütigung und Beschämung
- Bewusste Überforderung
- Kindern Angst machen
- Zwang ausüben

Machtmissbrauch

- Zwingen (z.B. zum Essen)
- Einsperren



- Diskriminieren
- Verbalen Dialog verweigern

Pflichtverletzung

- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren
- Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen
- Ignorieren kindlicher Bedürfnisse
- Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen ...)

Falls etwaige Handlungen vom Team festgestellt werden, versuchen wir diese umgehend zu reflektieren. Dazu wird begleitende Selbstreflexion mit dem Leitungsteam angeboten. Hier werden die eigenen Grenzen benannt und nach Lösungen gesucht.

Datum: _____

Name: _____



11.3 Selbstauskunftserklärung

präventi  n
im erzbistum köln

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürhtigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

11.4 Zuständigkeiten DiCV

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und die Koordination weiterer Unterstützungsleistungen bzw. das Fallmanagement bei einer Intervention in Kindeswohlgefährdenden, meldepflichtigen (nach § 47 SGB VIII) (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene bzw. Übergriffen unter Kindern in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln

(Verdachts-)Fälle	
 (Verdachts-)Fälle von Übergriffen unter Kindern in der Kita	Zuständige Stelle / Ansprechperson(en) DiCV, regional zuständige Kita-Fachberatung Name: Tel.: Mobil: E-Mail: Bei Abwesenheit die jeweils zuständige Vertretung.
 (Verdachts-)Fälle von nicht-sexualisierten Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder in der Kita	DiCV, Koordinierungsstelle Kinderschutz Ansprechperson: André Vieren, Kinderschutz-Referent Tel.: 0221 2010 358 Mobil: 0151 221 530 86 E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de Bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub, Fortbildung): Barbara Ulrich, Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 503 798 79
 (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen an Kindern in der Kita	EGV, Stabsstelle Intervention Fallmanagement Verantwortliche: Malwine Marzotko, Interventionsbeauftragte, Katharina Neubauer, stv. Interventionsbeauftragte Tel.: 0221 1642 1821 E-Mail: Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de Katharina.Neubauer@Erzbistum-Koeln.de Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben: https://www.erzbistum-koeln.de/rat-und-hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination von weiteren Unterstützungsleistungen bei Kindeswohlgefährdenden (Verdachts-)Fällen in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln

Stand: 08/2023

DiCV Köln Abt. Tageseinrichtungen für Kinder			
Fachberatung	Name: Tel.: Mobil: Mail:	Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 123 Mobil: 0151 50 379 879 in Vertretung Birgitta Hagemann Tel.: 0221 2010 215 Mobil: 0151 22 155 594	Erzbischöfliches Generalvikariat
	Koordinierungsstelle Kinderschutz ab 01.08.2023	@ kinderschutz@caritasnet.de	Team der Stabsstelle Intervention
	(Verdachts-)Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita	(Verdachts-) Fälle von Übergriffen/ Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden.	Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 @ intervention@erzbistum-koeln.de https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/
	(Verdachts-) Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Zwangsmaßnahmen, Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern ▪ Fixieren von Kindern ▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) ▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern	(Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere erwachsene Personen in der Kita	
	(Verdachts-) Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita, z.B. ▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung; ▪ Kind falscher Person übergeben oder mangelnde Aufsicht		
	(Verdachts-) Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung		





11.5 Dokumentationsbogen DiCV



Diözesan- Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	

1

Eine Arbeitshilfe für katholische Kitas im Erzbistum Köln, Stand November 2020



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle			





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden			
Verletzungen			



Diözesan- Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich?	
---	--



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Vereinbarung	
Gespräch mit übergreifigem Kind/übergreifigen Kindern: – Wann? – Wer? – Vereinbarung? – Motivation des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder? – Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Erste Einschätzung des Vorfalls: - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang	
--	--

Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
- mit Kindern der Gruppe, der Kita
- mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
- mit beteiligten Eltern
- mit Mitarbeitenden/Team
- mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?

Eine Arbeitshilfe für katholische Kitas im Erzbistum Köln, Stand November 2020





11.6 Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Koordinierungsstelle Kinderschutz

Inhaltsangabe

1. Das Profil des Kinderschutz Referenten, Kontaktdaten, Dienstzeiten
2. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick
3. Erklärung von Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita
4. Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk

Kinderschutz-Referent

Name: André Vieren

Qualifikation und Berufserfahrung:

- Studium der Erziehungswissenschaft (B.A.); Weiterbildung Systemische Beratung (DGSF)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, Kontakt zu Behörden

Kontaktdaten

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr
	Mobiles Arbeiten von zu Hause aus
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für die Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung):

Barbara Ulrich, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick

- ☑ Information und Beratung von pfarrlichen Kita-Trägern zu den notwendigen Handlungsschritten einer Intervention bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Kita-Mitarbeitenden
- ☑ Unterstützung bei der Plausibilitätsprüfung und weiteren Handlungsschritten je nach Bedarf und bei der Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten unter Beachtung des Datenschutzes
- ☑ Ermittlung und Koordination von weiterem internen und externen Unterstützungsbedarf der Träger bzw. Betroffener
- ☑ Sicherstellung des Informationsflusses an (kirchliche) Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☑ Träger unterstützende Kooperation mit (Aufsichts-) Behörden
- ☑ Sammlung der fallbezogenen Dokumente sowie Abfassung von Stellungnahmen und Abschlussberichten
- ☑ Beratung und Unterstützung der Träger bei der nachhaltigen Aufarbeitung von Vorfällen unter Einbezug relevanter Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☑ Initiierung von Qualifizierungsangeboten und Entwicklung von Arbeitshilfen für Einrichtungen und Träger



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Was sind Fälle von kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita?

Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)

Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) **ausüben, fördern oder nicht verhindern**

Unangemessenes Erziehungsverhalten

- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Rechte von Kindern

Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

Quelle: LJÄ NRW (Hg.) - Handreichung Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

https://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/201023_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk in Fällen von (nicht-sexualisierter) Gewalt gegen Kinder in der Kita

**Erhebung des weiteren Unterstützungsbedarfs im konkreten Fall
im Benehmen mit dem Träger
und Koordinierung der Unterstützungsleistungen durch die
Koordinierungsstelle Kinderschutz, DiCV**



Abt. Personal Seelsorgebereiche, jetzt angesiedelt in HA Verwaltung, EGV	Prüfung und Beratung, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung) geboten sind; Unterstützung bei der Umsetzung; Genehmigung einer evtl. erforderlichen Beauftragung eines Fachanwaltes
Referat Kitas & Familienzentren, jetzt HA Finanzen, Abt. Finanzen & Controlling im SB; EGV	Beratung und Unterstützung zur Kommunikation innerhalb des EGV, Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragestellungen rund um Kitabetrieb, Partner bei konkreten Fragen zu Betriebserlaubnissen und Trägerfragen
Abt. Verwaltungsleitungen, HA Seelsorge- Personal, EGV	Unterstützung im Bedarfsfall, wenn Verwaltungsleitung involviert ist
Stabsstelle Intervention, EGV	Unterstützung bei der Abgrenzung von nicht sexuell motiviertem Fehlverhalten zu sexualisierter Gewalt bei uneindeutigen (Verdachts-)Fällen
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln, HA Seelsorge, EGV	Einschätzung Inst. Schutzkonzept; Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
Abteilung Information und Öffentlichkeit, HA Medien und Kommunikation, EGV	Beratung und Unterstützung im Falle medienrelevanter Krisenkommunikation; Unterstützung der Träger bei der Beantwortung von ausgewählten Presseanfragen
Stabsabteilung Recht, EGV, in die auch die Abt. Recht im SB aufgegangen ist	(straf-) rechtliche Fragestellungen; Fragen zu behördlichen Auflagen der Aufsichtsbehörde; Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft im Bedarfsfall
Abt. Tageseinrichtungen für Kinder, Fachberatung, DiCV	Einschätzung Konzeption/ Beschwerdemanagement Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention



Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
(siehe jeweilige verpflichtende schriftliche Vereinbarung nach § 8a zwischen Träger und örtlichem Jugendamt)

Beratungsstellen für betroffene Kinder und deren Eltern

Supervisor_innen und Coaches zur Unterstützung von irritierten / dysfunktionalen Teams oder für Leitungskräfte

Mediator_innen für Krisen- / Konfliktgespräche mit betroffenen Eltern

Moderator_innen für Elternabende/ Elternversammlungen



caritas



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Diözesan-Caritasverband e. V. · Georgstraße 7 · 50676 Köln

An
die pfarrlichen Träger
katholischer Kitas im Erzbistum Köln

nachrichtlich an

- Kita-Leitungskräfte
- Verwaltungsleitungskräfte

Bereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

Georgstraße 7, 50676 Köln
Telefon-Zentrale 0221 2010-0

Dorothea Herweg
Telefon-Durchwahl 0221 2010-270
Telefax 0221 2010-395
dorothea.herweg@caritasnet.de
www.caritasnet.de
www.katholische-kindergaerten.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Her- al

Datum
29.04.2021

**Kinderschutz-Referent tritt seinen Dienst am 3. Mai 2021 in der Koordinierungsstelle
Kinderschutz des DiCV an**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 6. April 2021 habe ich Sie bereits über den Zuständigkeitswechsel bei der Beratung, Begleitung und weiterer Unterstützung von nicht-sexualisiertem, Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Beschäftigten in Ihren Einrichtungen, das zugleich einer Meldepflicht nach § 47 SGB VIII unterliegt, mit Wirkung zum 1. April 2021 auf den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV) informiert. Die Zuständigkeit innerhalb des DiCV übernimmt eine sog. Koordinierungsstelle Kinderschutz, die in der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder angesiedelt ist.

Ich freue mich, Ihnen nun mitteilen zu können, dass der Kinderschutz-Referent, Herr André Vieren, seinen Dienst bereits am Montag, den 3. Mai 2021 antreten wird. Sein Beschäftigungsumfang beträgt 50% einer Vollzeitbeschäftigung, das sind zzt. 19,50 Std./Woche. Zu seiner Qualifikation kann ich Ihnen mitteilen, dass er ein Studium der Erziehungswissenschaft erfolgreich abgeschlossen und sich als systemischer Berater (DGSF) weitergebildet hat. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabwägung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, sowie Kontakt zu Behörden.

Selbstverständlich findet zusätzlich auch noch eine Einarbeitung durch sachkundige und in Kinderschutz Fragen erfahrene Kräfte aus unserem Haus statt.

Insofern bin ich überzeugt, dass er Sie in seiner neuen Funktion bei den Handlungsschritten einer Intervention in o.g. (Verdachts-)Fällen und bei der nachhaltigen Aufarbeitung qualifiziert unterstützen und begleiten kann.

Seine Kontaktdaten lauten:**André Vieren**

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.deErreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr <i>Mobiles Arbeiten von zu Hause aus</i>
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für Sie als Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung)**Barbara Ulrich**, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79

Mit seinem Dienstantritt ist die bisherige Übergangslösung durch Frau Ulrich und meine Person aufgehoben.

Bitte kontaktieren Sie Herrn Vieren, wenn Sie bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens unsicher sind, ob eine Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII besteht. Informieren Sie die Koordinierungsstelle bitte zeitgleich, wenn Sie eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR versenden. Zielführend ist es in dem Fall auch, wenn Sie ihm direkt im Anschluss das Institutionelle Schutzkonzept übersenden, das uns meist nicht vorliegt.

Zukünftig wird in diesen Fällen auch Herr Vieren an Stelle der zuständigen Fachberatung die Stellungnahmen ggü. dem LVR (auf dessen Anforderung) nach Erhalt einer Meldung nach § 47 SGB VIII abgeben. Abteilungsintern ist Herr Vieren mit den Fachberaterinnen und Fachberatern vernetzt.

Ich bitte Sie darüber hinaus, unbedingt ggü. den Leitungskräften Ihrer Kindertageseinrichtungen eine rechtlich verantwortliche Person des Trägers zu benennen, an die die Erstmeldung über einen Verdachtsfall bei dessen Bekanntwerden durch die Leitungskräfte zu erfolgen hat. Keineswegs ist es im Sinne der Aufklärung von Verdachtsfällen zielführend, wenn Leitungskräfte direkt die beschuldigte Person aus der Einrichtung mit den Vorwürfen konfrontieren oder bereits weitere Mitarbeitende dazu befragen.

Sofern betroffene Eltern selbst eine Verdächtigung ggü. den Leitungskräften äußern oder einen Vorfall schildern, müssen diese selbstverständlich adhoc sprachfähig sein. Dies ist ein sehr sensibler Moment, der, wenn die Erstkommunikation misslingt, häufig erhebliche Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Intervention hat und nicht selten zu Presseberichten führt.



In Kooperation mit Frau Ulrich wird Herr Vieren zügig Vorschläge für eine mögliche Erstkommunikation mit betroffenen Eltern entwickeln und der Praxis zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wird eine Übersicht über die Handlungsschritte einer Intervention und ein Dokumentationsbogen, der sich am Verlauf einer Intervention orientiert, zeitnah entwickelt werden.

Auf vielfachen Wunsch von Trägerverantwortlichen und Leitungskräften ist diesem Schreiben eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und das etwaige Fallmanagement für die verschiedenen Kategorien von Vorfällen in der Kita als Anlage 1 beigelegt. Daneben ist es mir auch ein Anliegen, die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz ebenso wie die Komplementärleistungen des Unterstützungsnetzwerks transparent zu machen. Entsprechende Angaben finden Sie in der Anlage 2.

Gerne können Sie mich bei Rückfragen wieder ab dem 6. Mai kontaktieren.

Freundliche Grüße

Dorothea Herweg

Anlagen (2)



10

11

11.1.

11.2.

11.3.

11.4.

11.5.

11.6.

11.7. Dokumentation der Hilfemaßnahme

Mit diesen Dokumenten wird der Verfahrensablauf (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) umgesetzt und ist daher zwingend erforderlich. So kann der Ablauf sicher eingehalten und automatisch dokumentiert werden.

11.7

11.7.1 Ausgangsdaten

Ausgangsdaten

Angaben zum Träger:

Name

Anschrift

Art der Einrichtung + Kontaktdaten:

Angaben zum Kind/zur Familie; Name und Alter des Kindes:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:



Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert?

- ☐ Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt sexueller
- ☐ Missbrauch medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Beschreibung der Beobachtung:

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Einschätzung der Beobachtung:

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift der Fachkraft)



1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Kollegiale Beratung:

Termin: _____

TeilnehmerInnen: _____

Ergebnis und Festlegungen: _____

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft



ja

nein

Ort, Datum: _____

*(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)*

(Unterschrift Fachkraft)



11.7.3 Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift Fachkraft)



11.7.4 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

☐ aufgeschlossen / kooperativ

☐ hilflos / überfordert

☐ bagatellisierend

☐ aggressiv / ablehnend

☐ Sonstiges: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein



5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

„ja“ „nein“

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum: _____

*(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)*

(Unterschrift Fachkraft)